Verordnung über den Denkmalbereich

Kamp in Bad Doberan

Aufgrund des § 5 Absatz 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) in der Fassung vom 06.01.1998 weist der Landrat des Landkreises Bad Doberan als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern und der Stadt Bad Doberan den *Kamp* der Stadt Bad Doberan mit seiner Umbauung als Denkmalbereich durch Verordnung aus.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Denkmalbereich Kamp der Stadt Bad Doberan umfaßt das Gebiet des Kamp mit seiner Bebauung aus dem 18. und seiner klassizistischen Bebauung aus dem 19. Jahrhundert, seiner Parkanlage und Straßen.

(2) Die Grenze des Denkmalbereiches verläuft entlang der Rückseiten der Gebäude an der Nord-, West- und Ostseite des Kamp; im Süden wird er begrenzt durch die Straße hinter dem Kaufhaus des Alexandrinenplatzes und dem Rosenwinkel. Die Grenze des Denkmalbereiches ist in dem als Anlage beigefügten Plan eingetragen. Die Anlage ist Bestandteil der Verordnung.

§ 2 Ziel und Begründung der Unterschutzstellung

(1) Ziel:

Ziel der Unterschutzstellung ist die Erhaltung des städtebaulichen Grundrisses des in § 1 definierten Bereiches und des Erscheinungsbildes seiner baulichen Anlagen und Strukturen, die durch die historische Substanz geprägt wurden.

Soweit eine Erneuerung der Bausubstanz unumgänglich ist, ist unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen zu erneuernder und zu erhaltender originaler Substanz abzuwägen, inwieweit eine originalgetreue oder eine freiere Gestaltung umgesetzt werden kann. Die Fläche, das Straßensystem, die Platzräume und die Baufluchten sowie die Silhouette, die Maßstäblichkeit der Bebauung, die stadträumlichen Bezüge und die Frei- und Verkehrsflächen, wie im § 3 dieser Verordnung beschrieben, sind zu erhalten.

(2) Begründung:

Der im § 1 bezeichnete Denkmalbereich wird unter Schutz gestellt, weil dieser gemäß § 2 (1) DSchG M-V für die Geschichte der Menschen und für die historische städtebauliche Entwicklung Bad Doberans von Bedeutung ist. Neben Klostergelände, Alexandrinenplatz und Markt ist dieser Bereich einer der authentischen Orte der Stadt.

Ein Grundriß von Hoffmann aus dem Jahre 1750 zeigt außerhalb des Klostergebietes und des „Cammer-Hofes" südwestlich eine lockere, dörfliche Bebauung (ca. 30 Häuser), die den topografischen Gegebenheiten (Bachlauf, Hügelhang, Wald, Wegeführung ...) folgt. Das Gebiet der ehemaligen Viehweide, das zum Süden hin schmal ausläuft, bevor sie in eine Wiesenaue übergeht (in der 1825 das Moorbad errichtet wurde), hat Ausdehnungen und eine Form, die heute noch als Landschaftsraum erkennbar ist. Die Entwicklung Bad Doberans wird hier, am Standort seiner ältesten Häuser, deutlich.

1793 gründete auf Anregung seines Leibarztes, Prof. Dr. Samuel Gottlieb Vogel, Herzog Friedrich Franz I. nach dem Vorbild englischer Seebäder das erste Seebad Deutschlands. 1794/95 wurde, zum Zweck der Unterbringung von Gästen, in Doberan auf der Hopfenhofseite des Kamp durch Baukondukteur Johann Christoph Heinrich von Seydewitz ein Logierhaus erbaut. Nach Errichtung eines Badehauses in Heiligendamm 1796, ebenfalls von J. C. H. von Seydewitz, wurde ab 1800 mit dem Ausbau der Sommerresidenz Friedrich Franz I. in Doberan begonnen. Bemerkenswert ist, daß nicht zuerst Wohnbauten für die Großherzogliche Familie, sondern Gebäude für das gesellschaftliche Leben errichtet wurden. Für diese Bauvorhaben wurde der Baumeister Carl Theodor Severin, Schüler von Langhans, Gentz und Gilly ab 1801 nach Doberan berufen. Er wurde 1809 zum Land- und 1819 zum Oberlandbaumeister ernannt. 1801/02 entstand, neben dem Logierhaus gelegen, das Salongebäude (zur Straßenseite: Kaufläden, genannt „Boutiquen", zur Gartenseite: mittlerer und kleiner Saal und ein Büfett). 1806 wurde südlich neben dem Logierhaus das Schauspielhaus - ebenfalls ein Severin-Bau - eröffnet. Im selben Jahr wurde mit dem Bau des Herzoglichen Palais begonnen. Durch die französische Besetzung im November 1806, die Friedrich Franz I. und seine Familie zwang, ins dänische Exil nach Altona zu gehen, stagnierte der Palaisbau.1809 wurde der Bau außen, aber erst 1820 innen vollendet. Während die Bauten Heinrich von Seydewitz' aus der Bautradition des Barock und dem Fachwerkbau stammten und die Wohnbauten in Doberan, z. B. an der Westseite des Kamp, beeinflußten, gehörten die Putzbauten Severins zu einer neuen Gesinnung, die im Kontrast zu Barock und Rokoko stand, dem Klassizismus, der, wie die Renaissance, die griechische und römische Antike noch einmal nachahmte, voll romantischer Sehnsucht nach Licht, Klarheit, Strenge und Kraft war. Mit dem Beginn des Bauens am Kamp wurden dieser sowie die Freiflächen des Hopfenhofes ab 1793 zu begehbaren Parkanlagen mit Rasenparterren und Promenaden gestaltet. Da das gesellige Leben (neben dem Baden, Kuren und Vergnügen in Heiligendamm) vor allem in Doberan auf dem Kamp genossen wurde, ließ der Großherzog 1808/09 und 1810/13 2 Musiksäle als Pavillons und 2 Boutiquen errichten. 1819/21 wurde der große Speisesaal zur Gartenseite an das Salongebäude angebaut.

Als einziges dreigeschossiges Gebäude Severins in Doberan entstand um 1825 das Wohnhaus für den Oberhofküchenmeister des Großherzogs, Gaetano Medini, an der Nordseite des Kamp, ein differenziert gegliedertes und mit Reliefs gestaltetes „Bürgerpalais".

Ab 1850 begannen, der Bade- und Kurbetrieb und die Bautätigkeit in Doberan zu stagnieren. Im Jahre der Stadternennung 1879 wurde das Salongebäude, Severins erster Bau in Doberan, das in seiner sparsam gegliederten, horizontal gelagerten, für jene Zeit fast absolut kubischen Gestalt, den Auftakt einer neuen Zeit an der alten Viehweide gebildet hatte, durch Umbau zum „repräsentativen" Neorenaissance-Rathaus zerstört. Die Wiederherstellung der Severinschen Fassung 1956/57 durch Baumeister Lutz Elbrecht ist trotz der konsequenten Beseitigung der Neorenaissance-Elemente nicht identisch mit der durch Zeichnungen und Fotografien überlieferten ersten Fassung.

Die Bebauung um die Jahrhundertwende ist neoklassizistisch, neobarock und vom Jugendstil beeinflußt. Eines der letzten Gebäude mit klassizistischem Habitus ist das um 1937 erbaute Kino von Lutz Elbrecht in der Severinstraße. Anfang der 1970er Jahre wurde durch Abriß mehrerer historischer Gebäude die geschlossene Bebauung des Kamp-Areals aufgerissen. Zwei doppel-T-förmige grausplittbeschichtete Großplattenbauten (Schule) wurden dem Nordgiebel des Palais gegenübergestellt (Baubeginn 1974).
Abgesehen hiervon bilden der Grundriß und das Erscheinungsbild des Kamp mit seiner Be- und Umbauung ein gut erhaltenes Zeugnis der klassizistischen Entwicklung Doberans zum Bad und Kurort. An der Erhaltung dieses Bereiches besteht ein öffentliches Interesse.

(3) Sachlicher Geltungsbereich (Schutzgegenstand)

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind geschützt:

- der überlieferte historische Grundriß,

- das überlieferte historische Erscheinungsbild der Fassaden und des Platzraumes.

(2) Der überlieferte historische Grundriß ist bestimmt durch:

a) die Fläche in den Grenzen, wie sie im § 1 beschrieben sind,

b) die überlieferte historische Straßenlage,

c) den überlieferten historischen Platzraum mit seiner historischen Bebauung (Pavillons) und Wegeführung,

d) die überlieferten historischen Baufluchten, die den Platz einfassen,

e) die offene Bauweise auf der Ostseite des Kamp,

f) die relativ geschlossene Bauweise an der West- und Nordseite des Kamp.

(3) Das Erscheinungsbild wird getragen von der überlieferten historischen Substanz, deren konkrete Gestalt jeweils die Zeit ihrer Entstehung und bauhistorischen Veränderung authentisch bezeugt. Es wird bestimmt durch:

a) die baulichen Anlagen

Sie stammen aus der Zeit des Endes des Barock und der mit dem Klassizismus beginnenden Stilnachahmung des 19. und auch 20. Jahrhunderts. Für das historische Erscheinungsbild sind charakteristisch die straßen- sowie platzraumbildenden 1 - 3geschossigen, massiv oder im Fachwerk errichteten Gebäude, die fast ausschließlich mit ihren breitgelagerten Hauptfronten (Traufseiten) sichtbar und voneinander durch schmale Gassen getrennt oder giebelseitig aneinanderstehend sind und die zum Teil einzeln stehenden Gebäude (Solitäre) auf der Ostseite des Kamp. Es handelt sich um bürgerliche Wohn-, Hotel- und Großherzogliche Residenzbauten und um Bauten, die der gesellschaftlichen Kommunikation und dem Vergnügen gedient haben und teilweise noch dienen. Einzeldenkmale sind: Palais, Salongebäude, Logierhaus (Romantik-Hotel), Haus Medini, Roter und Weißer Pavillon, Am Kamp 6, 10, 12.

b) die Maßstäblichkeit der Bebauung

Die Höhe und das Volumen der überlieferten historischen Bebauung sind in Abhängigkeit von der ursprünglichen Nutzung und deren Wertigkeit differenziert (1- bis 3geschossig unterschiedlicher Kubatur). Deutlich sind die Solitär-Bauten, z. B. Chinesische Pavillons, Palais und Salongebäude, von den bürgerlichen Gebäuden abgesetzt, obwohl sie über die Ein- und Zweigeschossigkeit nicht hinausgehen.

c) die straßen- und platzräumlichen Bezüge

Der dreieckige Park wird von den Straßen (Severinstraße, August-Bebel-Straße, Am Kamp) und der anschließenden Bebauung eingefaßt. Die Bebauung öffnet sich nach Süden hin und gibt den Blick über den Alexandrinenplatz bis zum Moorbad frei.

d) die historisch geprägte Gestaltung außen sichtbarer Bauteile der erhaltenen Bebauung

Sie ergibt sich z. B.aus:

- der Gliederung, dem Material, der Farbgebung und der Oberflächenbehandlung, der Gebäudefassaden (Putzfassaden-Glattputz; Fachwerkfassaden mit dünn- oder unverputztem Backstein, farbig behandelt; Sockel, Gesimse, Zahnschnitt, Eierstab, Säulen, Balkone, Balkonbrüstungen, Risalite),

- der Gliederung, dem Material, der Farbgebung und der Oberflächenbehandlung der Haustüren, Tore, Fenster der Gebäudefassaden (z. B. Fenster als stehende Rechtecke mit Fensterkreuz, meist Sprossen; in den Giebeln und Risaliten Halbrund- und Rundfenster; Toren, Türen mit geradem Sturz, mit Korb- oder Segmentbogen; klassizistische Fenster braun, Türen meist olivgrün),

- der Gestaltung der Eingangstreppen (aus 1 und mehreren Stufen bestehend),

- der Form der Dächer und ihrer Deckung sowie ihrer Aufbauten (Satteldach, Satteldach mit Walm, Mansarddach, abgewalmtes Mansarddach mit roter Tonziegel- und Pappdachdeckung; Walmdach mit Attika; Mittelgiebel, Gauben).

e) die Frei- und Verkehrsflächen in ihrer Ausformung

Die den Grünraum (Kamp) umgebenden Straßen sind durch Hochborde in Bürgersteige und Fahrbahnen gegliedert. Die Fahrbahnen sind mit groß- und kleinformatigem Granitreihenpflaster belegt. Im Bereich der Bürgersteige ist die Pflasterung mit gelb-schwarz-rötlichen Klinkern erhalten bzw. neu verlegt. Im Bereich der Bürgersteige gab und gibt es keine Baumpflanzungen (Ausnahme Lindenhof). Der Kamp als Grünraum besteht aus Rasenflächen und Wegen mit dem Charakter „Englischer Gärten“ und wertvollem Baumbestand, einzelnen alten (historischen) Exemplaren, wie Stieleiche und Blutbuche sowie aus einer das dreieckige Terrain umziehenden Lindenallee. In diesen Grünraum eingebettet liegen „Roter und Weißer Pavillon“. Auf der Rasenfläche der Südspitze des Kamp ruht sitzend ein Mann, eine Bronzeskulptur (1966) des Doberaner Bildhauers Reinhard Schmidt. Der Grünraum wird seit 1993 von einer an die historische Fassung angelehnte, horizontale, weiße Holzeinfriedung umgeben. Die Freiräume zwischen den Solitär-Bauten der Ostseite und der Bebauung der Westseite gehören ebenfalls zum Erscheinungsbild des Denkmalbereiches.

f) die platzseitigen Silhouetten des Denkmalbereiches

Sie sind vom Kamp her erlebbar und ergeben sich aus dem Rhythmus der unterschiedlichen historischen Bauten mit ihren Höhen und charakteristischen Dachformen.

§ 4 Rechtsfolgen

(1) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung unterliegt der Denkmalbereich Kamp den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Insbesondere wird darauf verwiesen, daß Maßnahmen, die den im § 3 dargestellten Schutzgegenstand betreffen, der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen. Dies gilt auch für Vorhaben in der Umgebung des Denkmalbereiches Kamp, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals Kamp erheblich beeinträchtigt wird.

Erfordert eine solche Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung, so haben die dafür zuständigen Behörden die Belange der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes entsprechend § 7 DSchG zu berücksichtigen.

(3) Wer eine Handlung, die nach dem Denkmalschutzgesetz der Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung, unsachgemäß oder im Widerspruch zu den Auflagen durchführt, muß auf Verlangen der unteren Denkmalschutzbehörde die Arbeit sofort einstellen und den bisherigen Zustand wiederherstellen.

(4) Der Schutz der sich innerhalb des Denkmalbereiches Kamp befindlichen Einzeldenkmale durch das Denkmalschutzgesetz wird von dieser Verordnung nicht berührt.

(5) Verstöße gegen das Denkmalschutzgesetz können als Ordnungswidrigkeiten geahndet und mit einem Bußgeld belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. 19.5.1999

i.V.
Thomas Leuchert
Landrat

LANDKREIS BAD DOBERAN
3

7/3.99

3.3.99

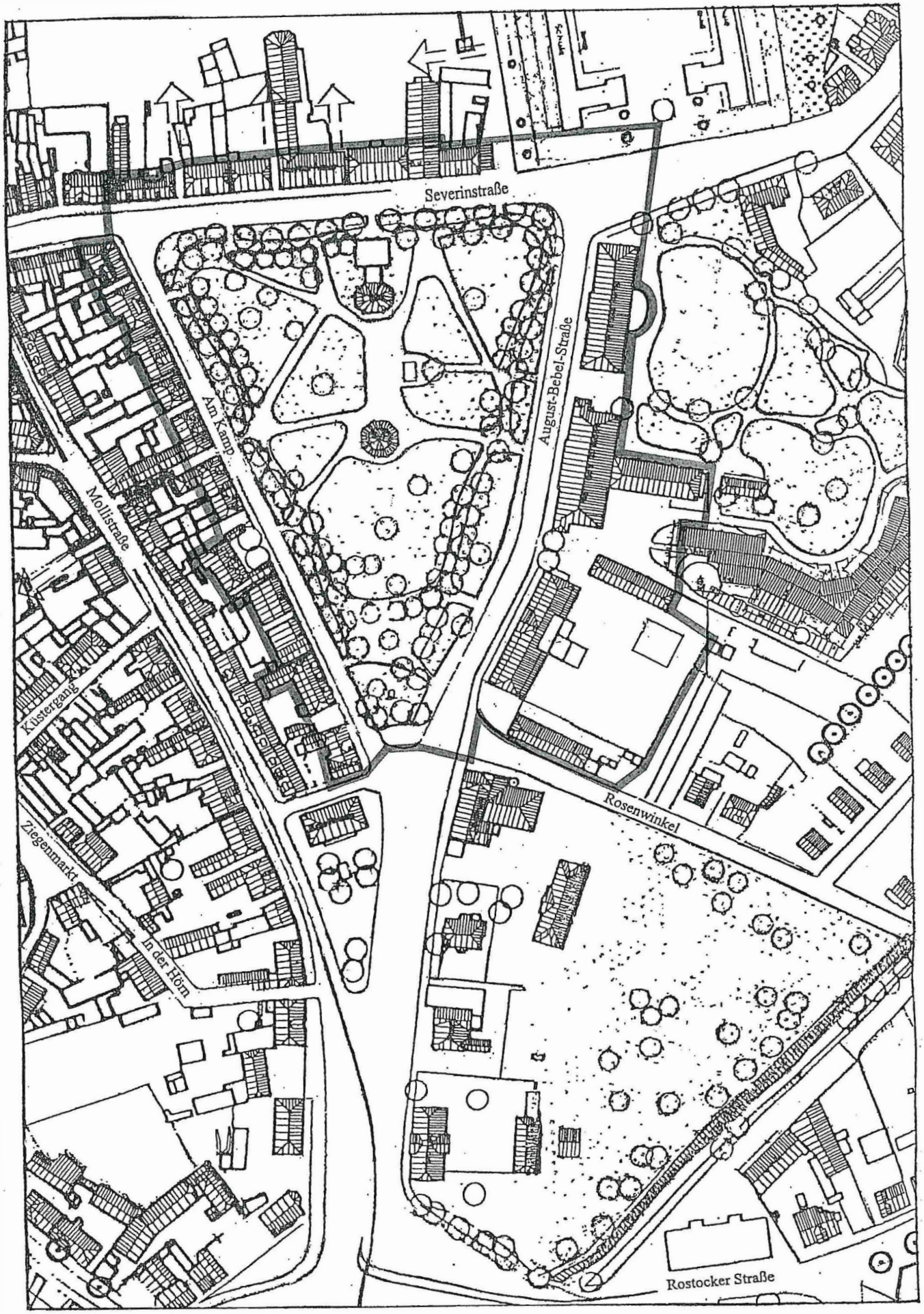

Denkmalbereich Kamp Bad Doberan
Geltungsbereich innerhalb der eingetragenen Linie